

Gemeinde GNESAU

Gnesau 77 9563 Gnesau

Datum:	14.11.2025
Zahl:	902-1/2025
Betreff:	NTV 2024 Nr. 1
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 13. November 2025, Zl. 902-1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag (GZ: 902-1/2025) für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.365.200,00 Aufwendungen: € 3.571.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \in 23.000,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: \in 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 182.900,00

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: \leqslant 3.485.200,00 Auszahlungen: \leqslant 3.810.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 325.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes
- Deckungsfähigkeit besteht bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt. Der gesamte Nachtragsvoranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Gnesau unter www.gnesau.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer